



Ausschreibung zu einer Leistungsprüfung gemäß LP-Richtlinien für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Prüfungsform:	Stationsprüfung für Hengste - Zuchtrichtung Reiten (CI-30 Tage)
Prüfungszeitraum:	27. Oktober – 26. November 2025
Prüfungsstation:	Westfälisches Pferdezentrum
Prüfungsort:	Münster-Handorf
Trainingsleiter:	Marco Zimmermann
Zuständiger Zuchtverband:	Westfälisches Pferdestammbuch e. V.
Anmeldeschluss:	10. Oktober 2025
Zugelassene Rassen:	Connemara Pony, Dt. Reitpony, New Forest Pony, Welsh sowie weitere zugelassene Rassen
Mindestalter:	3 Jahre (gemäß LP-Richtlinien)
Mindestteilnehmerzahl:	5
Anlieferungsdatum:	27. Oktober 2025
Trainingszeitraum:	27. Oktober – 24. November 2025
Abschlussprüfung:	25. November – 26. November 2025
Anmeldegebühr:	
Verwaltungsgebühr:	100,00 € (zzgl. 7 % MwSt.)
Prüfungsgebühr:	50,00 € (zzgl. 7 % MwSt.)
Veranstaltungsgebühr:	50,00 € (zzgl. 7 % MwSt.)
Gesamt Anmeldegebühr:	200,00 €
<u>Gebühr Prüfungsstation:</u>	800,00 € (25€ / Tag zzgl. 7 % MwSt.)
<u>Gesamt inkl. Mwst.:</u>	1.070,00 €

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist zu richten an:

Westfälisches Pferdestammbuch e.V. / Elena Bröckmann (0251-3280984)

Sudmühlenstr. 31-35, 48157 Münster

E-Mail: broeckmann@westfalenpferde.de

Hinweise für den Anmelder: Es gelten alle Vorgaben und Bestimmungen der LP-Richtlinien, Zuchtverbandsordnung und Zuchtbuchordnungen. Weitere Kosten für Tierarzt, Hufschmied etc. werden gesondert abgerechnet.

Auszug aus den LP-Richtlinien (Stand Dezember 2017)

Hinweis zur Ausrüstung von Reiter und Pferd bei **Stations-**, Kurz- und Feldprüfungen:

In allen Prüfungsteilen gelten die Bestimmungen für Basisprüfungen gemäß LPO. In den Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernissen beinhalten, ist eine Ausrüstung gemäß Aufbauprüfungen (Springpferde-LP) nach LPO zulässig.

Bitte händigen Sie die gewünschte Ausrüstung für Ihr Pferd bei der Anlieferung zu einer Stationsprüfung an den Trainingsleiter aus.

Hinweis zum Anlieferungsverfahren bei einer Stationsprüfung

B 1.2.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Für jedes Pferd sind folgende Dokumente bei der Anlieferung vorzulegen

- der Equidenpass
- die Zuchtbescheinigung
- ein **fachtierärztliches** Gesundheitszertifikat, nicht älter als fünf Tage, aus dem hervorgeht, dass das betroffene Pferd sowie sein Herkunftsbestand frei von Zeichen einer auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheit sind.

B 1.2.2. Hinweise durch den Anmelder

Spätestens bei der Anlieferung ist der Anmelder verpflichtet, auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Pferdes, die für dessen Haltung, Pflege, Handhabung, Gesunderhaltung und die Prüfungsdurchführung bedeutsam sein könnten, schriftlich hinzuweisen. Darüber hinaus muss der Anmelder spätestens bei der Anlieferung die Prüfungsstation auf frühere Verletzungen und Erkrankungen des Pferdes hinweisen, damit diese ggf. bei einer Behandlung entsprechend berücksichtigt werden können.

Die Folgen (z. B. Haftung auf Schadenersatz) aus unterlassenen, unvollständigen oder nicht zutreffenden Hinweisen trägt der Anmelder.

B 1.2.3. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien

Bei der Anlieferung wird jedes Pferd von der QM-Kommission nach veterinärmedizinischen Kriterien im Stand, Schritt und Trab untersucht. Neben einer Überprüfung des Allgemeinzustandes finden auch eine Kontrolle des Gebisses und die Feststellung eventuell notwendiger orthopädischer Maßnahmen statt.

Weitere Vorgaben der Prüfungsstation / Impfungen:

WICHTIG: Hengste, die beschlagen sind, müssen aus Sicherheitsgründen (Geländetraining) über Stollenlöcher verfügen!

Eine Aufnahme des Hengstes kann weiterhin nur erfolgen, wenn folgendes Dokument im Rahmen der Anlieferung beigebracht wird:

- Der Equidenpass in dem alle Impfungen gemäß LPO eingetragen sind.

Auszug aus der LPO: Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend im Equidenpass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein, bzw. erfolgen.

Anders lautende Vorgaben der Impfstoffhersteller müssen berücksichtigt werden, soweit sie unter den vorgenannten Zeitabständen liegen.

Die dritte Impfung muss im Abstand von 6 Monaten (+/- 21 Tage) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.

B) Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen müssen im Abstand von 6 Monaten (+/- 21 Tage) erfolgt sein bzw. erfolgen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.